KT-Drucks. Nr. 231/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Thorsten Jakob
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
t.jakob@lrabb.de

17.11.2015

Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Anlage 1: Gebührensatzung (neu), gültig ab 01.01.2016
Anlage 2: Gebührensatzung (derzeit), gültig seit 01.08.2013

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Vorberatung	01.12.2015 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	14.12.2015 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung des Landkreises Böblingen mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 14.12.2015.

III. Begründung

Allgemein

Die Gebührensatzung des Landkreises Böblingen muss regelmäßig an die Rechts- und Kostenentwicklung angepasst werden. Die letzte Anpassung wurde zum 01.08.2013 vollzogen. Die vorliegende Neufassung der Gebührensatzung erfolgt im Wesentlichen aus Gründen der Anpassung an die Kostenentwicklung (insbesondere gestiegene Personal- und Sachkosten).

Die Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind rot gekennzeichnet und begründen sich wie folgt:

- Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Satzung: redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

- § 5 der Gebührensatzung (sachliche und persönliche Gebührenfreiheit): Wegfall nicht mehr gegebener Befreiungstatbestände, redaktionelle Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen.

Gebührenverzeichnis – Veränderungen einzelner Gebührentatbestände

lfd. Nr. 8 Ersätze privater Telefongespräche von Nicht-Bediensteten (ins Ortsnetz, als Ferngespräch oder ins Mobilfunknetz):
Die Gebührenhöhe haben wir auf einen Euro für Telefonate in alle Netze festgelegt.

lfd. Nr. 9.1 Ausstellung von Ersatzzeugnissen durch die Schulen:
Dieser Tatbestand wurde neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich laut Aussage des Fachamtes um einen Vorgang, der zur einheitlichen Handhabung einen gesonderten Gebührentatbestand rechtfertigt. Dieser Tatbestand wurde bisher über die Rahmengebühr (lfd. Nummer 9) abgewickelt.

lfd. Nr. 14.1 Laminierung von Einbürgerungsurkunden:
Dieser Tatbestand wurde neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich laut Fachamt um einen häufig wiederkehrenden Vorgang, der zur einheitlichen Handhabung einen gesonderten Gebührentatbestand rechtfertigt. Dieser Tatbestand wurde bisher unter die Allgemeine Verwaltungsgebühr (gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung des Landkreises Böblingen) gefasst.

lfd. Nr. 15.1.2 Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a. sowie lfd. Nr. 20 Sonstige Gutachten:
Bei diesen Tatbeständen wird die Gebühr anhand des allgemeinen Stundensatzes für das gesamte Landratsamt Böblingen nach tatsächlichem Aufwand ermittelt. Durch die Anpassung der laufenden Nummerierung des gesamten Gebührenverzeichnisses hat sich auch die Nummerierung in der Spalte *„Gebühr in €“* verändert (Stundensatz alt: lfd. Nr. 22; neu: lfd. Nr. 23).

lfd. Nr. 16.2 Zweitfertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang:
Dieser Tatbestand wurde neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich laut Fachamt um einen häufig wiederkehrenden Vorgang, der zur einheitlichen Handhabung einen gesonderten Gebührentatbestand rechtfertigt. Der Kalkulation wurde ein Stundensatz von 44 € zugrunde gelegt.

lfd. Nr. 16.3 Wildunfallbescheinigung:
Dieser Tatbestand wurde neu in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Es handelt sich laut Fachamt um einen häufig wiederkehrenden Vorgang, der zur einheitlichen Handhabung einen gesonderten Gebührentatbestand rechtfertigt. Der Kalkulation wurde ein Stundensatz von 47 € zugrunde gelegt.

lfd. Nr. 17 Amt für Gesundheit: Insektenbestimmung:
Beim Gebührentatbestand der Insektenbestimmung musste der Gebührensatz an den geringfügig gestiegenen kalkulierten Stundensatz angepasst werden.

lfd. Nr. 18 Kreismedienzentrum:
Gebühren werden nur beim Verleih von Geräten an gewerbliche und private Nutzer erhoben. Die Gebührenhöhe soll hierbei jedoch so belassen werden wie bisher. In den letzten Rechnungsjahren betrugen die Gebühreneinnahmen für den Verleih weniger als 1.000 € jährlich. Alle elektronischen Geräte sind in den vergangenen Jahren preislich so günstig geworden, dass nur noch wenig ausgeliehen wird. Eine Gebührenanhebung könnte sich daher kontraproduktiv auswirken.
Die Säumnisgebühren richten sich nach dem durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand für z.B. Nachprüfung, Mahnungen und evtl. notwendige Benachrichtigung von Folgeentleihern, Suche nach Ersatzlösungen und Umbuchungen für nachfolgende Entleiher. Angemessen erscheint bei einem kalkulierten Stundensatz von 51 €:

- als **Säumnisgebühr für Medien** je Säumnistag und Medium ab dem 7. Säumnistag 1,50 €, mindestens 10 € (entsprechend einem Mindest-arbeitsaufwand von 12 Minuten) und
- als **Säumnisgebühr für Geräte** je Säumnistag und Geräteeinheit ab dem 1. Säumnistag 10 € (entsprechend einem Mindestarbeitsaufwand von ebenfalls 12 Minuten).

Als Stundensatz für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen wird der auf der Grundlage des Produkts „Kreismedienstelle“ errechnete Stundensatz von 51 € zugrunde gelegt.

lfd. Nr. 21 Schulgelder:
Die Fachschule für Wirtschaftsinformatik wird nicht mehr betrieben.

lfd. Nr. 23 Stundensatz:

Es erfolgte eine Kalkulation des allgemeinen Stundensatzes für das gesamte Landratsamt Böblingen. Dieser allgemeine Stundensatz ist zu erheben, wenn kein spezieller Gebührentatbestand greift. Dabei ergab sich eine Gebührenhöhe von 60 € pro Stunde.

lfd. Nr. 24.1 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis / Bearbeitungsgebühr:
Die Bearbeitungsgebühr (kalkulierter Stundensatz in Höhe von 90 € pro Stunde, wird mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert) hat sich um 4,65 Prozent erhöht.

lfd. Nr. 25 Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und Privatwald und lfd. Nr. 25.1 Mindestgebühr je Abrechnung:
Dieser Gebührentatbestand wurde neu eingeführt, da der Landkreis Böblingen zur Umsetzung des Übergangsmodell (siehe KT-Drucks Nr. 071/2015) und der dabei beschlossenen Vermarktung der entsprechenden Holzsortimente als freiwillige kommunale Aufgabe nur Gebühren vereinnahmen kann, wenn die Aufnahme einer entsprechenden Ziffer als Verwaltungsgebühr in der Anlage zur Gebührensatzung des Landkreises Böblingen erfolgt.

Bei der Höhe der Gebührensätze hat sich die Verwaltung an den bisherigen Gebührensätzen des Landes (siehe VwV Wirtschaftsverwaltung des Landes) orientiert. Die Umstellung erfolgt damit gebührenbezogen kostenneutral.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkung

Eine Schätzung, wie sich die Gebührenanpassungen auf die Ertragssituation insgesamt auswirken, ist nur bedingt möglich, da die Anzahl künftiger Gebührenfälle nicht abschätzbar ist. Insgesamt erfolgt mit der Neufassung jedoch eine angemessene Anpassung an die gestiegenen Personal- und Sachkosten.

Roland Bernhard